
NewsLetter Nr.4

Editorial

„Im Westen nichts Neues“, das der Titel eines berühmten Kriegsromans. Es könnte auch der Titel sein für unseren „Krieg“ mit den Rekurrierenden gegen unser Projekt. Wobei der Westen in unserem Fall in Lausanne lokalisiert ist, beim Bundesgericht.

Stand der gerichtlichen Auseinandersetzung

Nachdem das Baurekursgericht und das Verwaltungsgericht den Rekurs gegen den Gestaltungsplan abgewiesen hat, liegt nun der Fall, d.h. die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht.

Was bisher geschah

Unser Leidensweg ist bereits so lang, dass vielleicht nicht mehr alle Leser das bisherige Geschehen präsent haben. Daher eine kurze Zusammenfassung:

- Nachdem wir im Mai 2016 die Genehmigung des Gestaltungsplanes vom Regierungsrat des Kantons Zürich erhalten hatten, reichten wir das Baugesuch ein und stellten die Visierstangen.
- Ein Nachbar und seine Frau waren vor allem mit der Höhe der Gebäude nicht einverstanden und reichten einen Rekurs gegen diesen Entscheid des Regierungsrates ein. Das Baurekursgericht wies im in seinem Urteil vom Dezember 2016 die Forderungen der Rekurrierenden in allen Punkten ab.
- Gegen dieses Urteil reichte die unterlegene Partei eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ein. Dieses Verfahren dauerte vom März 2017 bis zum März 2018. Die Beschwerde wurde in allen Punkten abgewiesen.
- Auch diese Urteil akzeptierten die Rekurrierenden nicht und gelangten im Mai 2018 mit einer Beschwerde ans Bundesgericht.

Der Fall vor Bundesgericht

Das Bundesgericht entscheidet nicht in der Sache. D.h. es kümmert das Bundesgericht nicht, ob unsere projektierten Gebäude zu hoch sind oder die Aussicht der Nachbarn stören. Das Bundesgericht prüft nur, ob im Urteil des Verwaltungsgerichts Bundesrecht oder kantonales Recht verletzt worden ist. Die Rekurrierenden (bzw. deren Anwalt) behaupten, das Verwaltungsgericht habe Willkür walten lassen und den Klagenden sei das „rechtliche Gehör“ verweigert worden. Begründet werden diese Klagen im Wesentlichen damit, dass das Verwaltungsgericht nicht auf die Forderung der Rekurrierenden für ein Gutachten des Natur- und Heimatschutzes eingegangen sei. Weil diese Gutachten nicht eingeholt worden sei, müsse das Urteil des Verwaltungsgerichts kassiert (d.h. für ungültig erklärt) werden.

Unser Anwalt, Herr Elmiger von der Wohnbaugenossenschaft Schweiz, hat in seiner Beschwerdeantwort ausführlich dargelegt, dass ein solches Gutachten gemäss den heute geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht zwingend notwendig sei. Wir sind daher sehr zuversichtlich, dass das Bundesgericht zu unseren Gunsten entscheiden wird.

Wann geht es weiter?

Aus den bisherigen Erfahrungen mit Gerichten wissen wir, dass die Dauer eines Verfahrens nicht beeinflussbar ist. Auch das Bundesgericht arbeitet nach dem gleichen Prinzip: Nur wenn unmittelbares Unheil droht, wird ein Fall bevorzugt behandelt. Sonst geht es eben der Reihe nach und je nach Arbeitslast der Gerichtsschreiber und Richter meist etwas länger. Im September hat mir die Sekretärin nach Rücksprache mit dem Richter versprochen, bis Ende Jahr könnte das Urteil gesprochen sein. Bei der letzten telefonischen Anfrage tönte es nicht mehr so zuversichtlich. Also: Wir wissen nicht, wann das Urteil gefällt wird und wann der Gestaltungsplan rechtskräftig wird.

Sobald dies der Fall ist, geht das Baubewilligungsverfahren weiter. Wenn gegen den Baurechtsentscheid des Gemeinderates wieder Rekurse eingehen würden, werden wir den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dann endlich kann es mit dem Bau losgehen.

Fred Höhener